



Honorartarife zulasten Klienten im Kanton Aargau

Beratungshonorar

Fr. 50.– für maximal 5 Beratungen

Bei einer anschliessenden Schuldensanierung wird das Beratungshonorar an das Honorar der Schuldensanierung angerechnet.

Honorare aus Sanierungen (nur für Ratsuchende aus Mitgliedsgemeinden)

Basiskosten:

Sanierung mit à-fonds-perdu Beiträgen von gemeinnützigen Stiftungen	Fr. 440.–
Sanierung aussergerichtlich	Fr. 880.–
Sanierung nach Art. 333ff SchKG	Fr. 1'330.–
Sanierung nach Art. 293ff SchKG	Fr. 1'770.–
Sanierung aussergerichtlich und nach Art. 293ff SchKG	Fr. 1'990.–
Sanierung nach Art. 333ff und nach Art. 293ff SchKG	Fr. 2'210.–

Zusatzkosten I:

12 % der Sanierungszahlungen abzüglich Sozialabzug von Fr. 10'000.–

Zusatzkosten II:

10 % des errechneten Budgetüberschusses. Bei einem Null-Budget entfallen die Zusatzkosten II.

Maximales Schuldensanierungshonorar (Basis- und Zusatzkosten I + II)¹:

Aussergerichtliche Sanierung	Fr. 4'500.–
Einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333ff SchKG	Fr. 4'500.–
Gerichtliches Nachlassverfahren nach Art. 293ff SchKG	Fr. 6'200.–

Zuzüglich 8,1 % MWSt.

In diesen Kosten nicht enthalten, sind allfällige Gerichts- und Publikationskosten sowie ggf. Aufwendungen für die Auflösung von bestehenden Verträgen.

Honorar für die Abwicklung der Sanierungszahlungen und Beratung sowie Begleitung während der Dauer der Sanierungszahlungen

Bei all den genannten Dienstleistungen werden Fr. 140.– (zuzüglich MWSt.) pro Stunde verrechnet. Das Honorar der Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn wird im Sanierungsbudget berücksichtigt und geht so über eine niedrigere Nachlassdividende zulasten der Gläubiger. Um die Sanierung nicht zu gefährden, wird allerdings darauf geachtet, dass die Gesamtaufwendungen angemessen sind.

¹ wird jährlich gestützt auf die Teuerung angepasst und auf Fr. 10.– gerundet. Sind zwei Sanierungsverfahren für den Abschluss einer Sanierung erforderlich, gelten die Maximalkosten des letzten Verfahrens.